

Fortbildungskosten

Fortbildungskosten sind Aufwendungen, die getätigt werden, um in einem ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben und den gestellten Anforderungen gerecht zu werden. Auch die Qualifizierung für den Wiedereinstieg in den Beruf, nach einer längeren Pause, sind Fortbildungskosten. Sprechen Sie immer von Fortbildungskosten, da diese im Unterschied zu Ausbildungskosten, als Werbungskosten des Arbeitnehmers zu behandeln sind.

Abzugsfähig sind:

- Lehrgangs-, Studien-, Teilnehmer- und Prüfungsgebühren
- Aufwendungen für Fahrten zur Fortbildungsstätte in Höhe von 0.30 € je gefahrenen Kilometer .
- Aufwendungen für Fahrten zu Arbeitsgemeinschaften, zur Vertiefung des gelernten Stoffs oder zur Prüfungsvorbereitung (vom jeweiligen Treffen ist eine Liste mit den Teilnehmern anzufertigen und unterschreiben zu lassen, der Ansatz von Verpflegungsmehraufwand (siehe unten) für diese Treffen werden von der Finanzverwaltung eher abgelehnt.
- Aufwendungen für Fachliteratur (mit Buchtitel, einfache Bezeichnung Fachliteratur reicht nicht aus).
- Aufwendungen für einen Computer, (bei Laptops geht die Finanzverwaltung auch von einer beruflichen Nutzung aus) liegt der Preis für den Laptop unter 487,90 € (netto 410,00 € + 77,90 € MwSt.) kann er im Jahr der Anschaffung voll als Ausgabe angesetzt werden, sonst sind die Anschaffungskosten auf drei Jahre (Nutzungsdauer nach der AfA-Tabelle) zu verteilen, der Abschreibungsbetrag ist zeitanteilig (volle Monate) auf das Jahr zu verteilen.
- Informationsbeschaffung, Telefon, Porto (pauschal 20,- €)
- Verpflegungsmehraufwand sind Sie aufgrund ihrer Fortbildung länger unterwegs, stehen Ihnen die folgenden Pauschalsätze zu:

Abwesenheit mindestens	Pauschalbetrag
8 Stunden	12,00 €
24 Stunden	24,00 €

Wird die Bildungseinrichtung nicht mehr als zweimal in der Woche aufgesucht, kann der Verpflegungsmehraufwand auch länger als drei Monate abgerechnet werden. Wird die Bildungsstätte mehr als zweimal die Woche aufgesucht, gilt für die Anrechnung der Verpflegungsmehraufwendungen ein Zeitraum von max. 3 Monaten.

Fortbildungskosten

Termin 30.11. des Jahres

Die Werbungskosten aus Ihrer Fortbildung wirken sich in Ihrer Steuererklärung mindernd auf die gezahlte Lohnsteuer aus. Hieraus ergeben sich meist Steuerrückerstattungen.

Wollen Sie nicht bis zur Steuerrückerstattung auf ihre zu viel gezahlten Steuer warten, so können Sie bis spätestens zum 30.11. einen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung beim Finanzamt stellen. So werden ihre Werbungskosten schon in der laufenden Berechnung ihrer Lohnsteuer berücksichtigt. (Sie bekommen nichts geschenkt, sondern haben ihr Geld etwas früher zur Verfügung)

Den Lohnsteuerermäßigungsantrag können sie im Internet ausfüllen und als PDF-Datei ausdrucken lassen.

www.formulare-bfinv.de Formularcenter Formulare A-Z Lohnsteuer Seite 3
Punkt D

Verlustrücktrag / Verlustvortrag

Sollten ihre Werbungskosten ihre gezahlte Lohnsteuer übersteigen, haben Sie einen Verlust aus der Einkunftsart „Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit“ erzielt, diesen Verlust können Sie ein Jahr zurücktragen lassen, das heißt wenn Sie im vorangegangenen Jahr Lohnsteuer bezahlt haben, kann dieser Verlust hier angerechnet werden, wird vom Finanzamt automatisch durchgeführt.

Sollte dann noch ein Betrag an Werbungskosten übrig bleiben oder wenn sie im Vorjahr keine Lohnsteuer bezahlt haben, haben Sie einen Verlustvortrag bis Sie wieder Lohnsteuer bezahlen müssen.